

# Reglement über die Spezialfinanzierung für Buchgewinne aus Liegenschaften des Finanzvermögens

vom 29. Juni 2022

---

*Die Kirchgemeindeversammlung der Reformierten Gesamtkirchgemeinde Biel,*

in Anwendung von Art. 87 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998 und gestützt auf Art. 15 lit. a des Organisationsreglements der Reformierten Gesamtkirchgemeinde Biel,

*beschliesst:*

## 1. Grundsatz

<sup>1</sup> Unter der Bezeichnung «Spezialfinanzierung für Buchgewinne aus Liegenschaften des Finanzvermögens» besteht eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 87 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16. Dezember 1998.

## 2. Einlagen

Die Spezialfinanzierung wird durch Buchgewinne aus dem Verkauf von Grundeigentum des Finanzvermögens sowie Buchgewinne, die infolge der Bewertung von Grundeigentum des Finanzvermögens bei der Errichtung eines Baurechts anfallen, geüfnet. Abweichende Beschlüsse des zuständigen Organs über die unterschiedliche Zuordnung von Buchgewinnen im Einzelfall bleiben vorbehalten.

## 3. Entnahmen

<sup>1</sup> Die Mittel der Spezialfinanzierung können, soweit der Bestand dafür ausreicht, wie folgt verwendet werden:

- a) zur Deckung von Buchverlusten;
- b) zur Deckung von Abschreibungen;
- c) für andere Zwecke nach Massgabe der entsprechenden Beschlüsse des finanzkompetenten Organs.

<sup>2</sup> Entnahmen aus der Spezialfinanzierung erfolgen durch Aufnahme in den Voranschlag oder durch Nachkredite, die spätestens mit der Jahresrechnung zu genehmigen sind.

## 4. Jahresrechnung

<sup>1</sup> Der Vermögensbestand der Spezialfinanzierung wird in der Jahresrechnung ausgewiesen (Kto. Nr. 29300.05).

<sup>2</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

## 5. Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt rückwirkend auf den 31. Dezember 2021 in Kraft.

Der Präsident

Die Sekretärin

Fritz Marthaler

Patricia Cavaco da Palma

## Änderungstabelle – Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Organe
29.06.2022	31.12.2021	Erlass	Erstfassung	Kirchgemeinde- versammlung